

Satzung über den Zugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zu den Masterstudiengängen für das <u>Erweiterungsfach</u> Lehramt Gymnasium

MA 43.1

(in der Fassung vom 14. Juli 2017 und den Änderungen vom 9. Mai 2018 und vom 5. März 2024)

#### § 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt den Zugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zum 1. Fachsemester der Masterstudiengänge für das Erweiterungsfach im Lehramt Gymnasium. Die als Erweiterungsfächer angebotenen Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium ergeben sich aus Anhang 1.

#### § 2 Bewerbung

- (1) Die Immatrikulation zu den Studiengängen ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Immatrikulation zum Wintersemester ist der 15. Juli, Bewerbungsschluss für die Immatrikulation zum Sommersemester der 15. Januar.
- (2) Der Antrag auf Immatrikulation einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zu den genannten Zeitpunkten bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfristen).

#### § 3 Zuständigkeiten

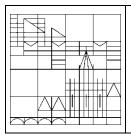
Das Bewerbungsverfahren sowie die Immatrikulation werden von der Abteilung Studium und Lehre abgewickelt. Der Rektor bzw. die Rektorin entscheidet über die Immatrikulation auf Vorschlag der Abteilung Studium und Lehre.

## § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zu einem Master-Studiengang für das Erweiterungsfach im Lehramt Gymnasium sind
  - 1. entweder
    - a) der Abschluss eines Masterstudiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen Hochschule, der den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien eröffnet und Studienanteile von zwei anderen Fachwissenschaften und ihren Fachdidaktiken sowie von Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien umfasst, oder ein gleichwertiger Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen oder ausländischen Hochschule,

oder

b) die Immatrikulation in zwei auf das Lehramt an Gymnasien bezogene Master-Teilstudiengänge an der Universität Konstanz, die sich auf andere fachwissenschaftliche Inhalte als das Erweiterungsfach beziehen;



Satzung über den Zugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zu den Masterstudiengängen für das <u>Erweiterungsfach</u> Lehramt Gymnasium

MA 43.1

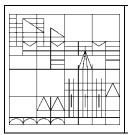
- 2 -

- 2. zusätzlich sind in einigen Teilstudiengängen Kenntnisse in Fremdsprachen erforderlich; die betreffenden Teilstudiengänge und die jeweils erforderlichen Kenntnisse sind in Anhang 2 aufgeführt; fehlende Fremdsprachenkenntnisse können nachgeholt werden; sie sind spätestens bei der Anmeldung der Masterarbeit bzw., wenn das Studium mit Zertifikat abgeschlossen wird, für die Ausstellung des Zertifikats nachzuweisen;
- 3. für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschen oder deutschsprachigen Schule erworben haben: ausreichende Deutschkenntnisse (DSH-Niveaustufe 2 oder mindestens 4 Punkte in allen vier Teilprüfungen des TestDaF).
- (2) Bei der Anerkennung von Abschlüssen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen), Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Die Immatrikulation wird versagt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

#### § 5 Antrag auf Immatrikulation

- (1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
  - 1. entweder
    - a) der Nachweis des auf das Lehramt an Gymnasien bezogenen Master-Abschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1a) oder
    - b) der Nachweis der Immatrikulation in zwei auf das Lehramt an Gymnasien bezogene Master-Teilstudiengänge an der Universität Konstanz gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1b)
  - 2. für Masterstudiengänge, die Fremdsprachenkenntnisse voraussetzen: ggf. entsprechende Nachweise gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2
  - 3. für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschen oder deutschsprachigen Schule erworben haben: der Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse (DSH-Niveaustufe 2 oder mindestens 4 Punkte in allen vier TestDaF-Teilprüfungen)

beizufügen.



Satzung über den Zugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zu den Masterstudiengängen für das <u>Erweiterungsfach</u> Lehramt Gymnasium

MA 43.1

- 3 -

- (3) Wenn die Bewerberin/der Bewerber bis zum Bewerbungsschluss kein Abschlusszeugnis nach Abs. 2 Nr. 1a) vorlegen kann, so hat sie/er durch Vorlage aller bisherigen Prüfungs- und Studienleistungen und einer vorläufigen Gesamtnote darzulegen, dass sie/er den Studienabschluss bis zum Studienbeginn erreichen wird. Das Abschlusszeugnis ist in diesem Fall spätestens zwei Monate nach Semesterbeginn, zu dem die Immatrikulation erfolgen soll, nachzureichen. Die Immatrikulation erfolgt in diesem Fall mit der Auflage, den Abschluss fristgemäß nachzuweisen.
- (4) Wenn die Bewerberin/ der Bewerber bis zum Bewerbungsschluss keine Immatrikulation nach Abs. 2 Nr. 1b) vorlegen kann, so hat sie/er nachzuweisen, dass sie/er sich in einem laufenden Bewerbungs- oder Zulassungsverfahren für die betreffenden Master-Teilstudiengänge an der Universität Konstanz befindet. Die Immatrikulation in das Erweiterungsfach erfolgt in diesem Fall erst dann, wenn die Immatrikulation in die Teilstudiengänge vollzogen wird.
- (5) Die Universität kann die Vorlage weiterer Nachweise verlangen. Sie kann auch verlangen, dass die für den Nachweis erforderlichen Dokumente bei der Immatrikulation im Original vorzulegen sind.
- (6) Die Immatrikulation wird versagt, wenn der Antrag samt Unterlagen nicht fristund formgerecht oder nicht vollständig eingereicht wurde.

#### § 6 Anwendung weiterer Rechtsgrundlagen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz in der jeweils gültigen Fassung.

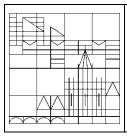
## § 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

#### Anhänge

Anhang 1: Master-Erweiterungsfächer

**Anhang 2: Erforderliche Fremdsprachenkenntnisse** 



Satzung über den Zugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zu den Masterstudiengängen für das <u>Erweiterungsfach</u> Lehramt Gymnasium

MA 43.1

- 4 -

## Anhang 1

## Master-Erweiterungsfächer im Umfang von 120 ECTS-Credits

Deutsch

Englisch

Französisch

Geschichte

Informatik

Italienisch

Latein

Mathematik

Philosophie/Ethik

Physik

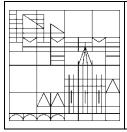
Russisch

Spanisch

# Master-Erweiterungsfächer im Umfang von 90 ECTS-Credits

Chemie

Latein



Satzung über den Zugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zu den Masterstudiengängen für das <u>Erweiterungsfach</u> Lehramt Gymnasium

MA 43.1

- 5 -

# Anhang 2

Für die Masterstudiengänge Lehramt Gymnasium erforderliche Fremdsprachenkenntnisse gemäß den Anlagen 2 und 4 der RahmenVO-KM:

Teilstudiengang	Kenntnisse (laut Rahmen-VO)
Deutsch	Englisch und eine weitere Fremdsprache (beide B2)
Englisch	Englisch (B2) Latinum <u>oder</u> Kenntnis einer weiteren modernen Fremdsprache (B2)
Französisch	Französisch (B2) Grundkenntnisse in Latein Grundkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache (A2)
Geschichte	Latinum Englisch (B2) eine weitere Fremdsprache (passiv beherrscht, A2)
Italienisch	Grundkenntnisse in Latein Grundkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache (A2)
Latein	Graecum (nur HF und EF 120 cr) Latinum
Philosophie / Ethik	Latinum <u>oder</u> Graecum
Spanisch	Grundkenntnisse in Latein Grundkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache (A2)

#### Anmerkung:

Diese Satzung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 32/2017 vom 14. Juli 2017 veröffentlicht.

Die erste Änderung dieser Satzung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 21/2018 vom 9. Mai 2018 veröffentlicht.

Die zweite Änderung dieser Satzung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 11/2024 vom 5. März 2024 veröffentlicht.